

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 2007

Arbeitskreis City-Bahnhöfe

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Einführung

Im Arbeitskreis City-Bahnhöfe bilden problematische städtische Gebiete, insbesondere Bahnhöfe, den gemeinsamen Schnittpunkt der Teilnehmerschaft, die sich hauptsächlich aus Straßensozialarbeitern/-innen und Mitarbeitern/-innen von Polizeidienststellen aus dem Umfeld der großen Berliner Bahnhöfe zusammensetzt. Durch die kontinuierlichen, monatlichen Treffen ist es im Verlauf des zwölfjährigen Bestehens des Arbeitskreises gelungen, Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Beteiligten abzubauen und eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der punktuellen Kooperation aufzubauen. Neben der Behandlung von Schwerpunktthemen – wie z. B. die Entwicklung von Handlungsstrategien von Polizei und Sozialarbeit auf öffentlichen Plätzen – reagiert der Arbeitskreis City-Bahnhöfe stets auf aktuelle Tendenzen und Veränderungen der Arbeitsbedingungen im Bereich der Berliner Bahnhöfe.

Grundsätzliche Überlegungen

Hilfen für Geschädigte und Opfer von Straftaten sind ein gemeinsames Ziel von Polizei und Sozialarbeit. Unterschiede in der Umgangsweise bei Straftaten ergeben sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Berufsfelder.

Polizeibeamte/-innen unterliegen dem Legalitätsprinzip und sind dazu verpflichtet, eine Straftat zur Anzeige zu bringen, wenn sie davon Kenntnis bekommen (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO). Aus polizeilicher Sicht erscheint es notwendig, Straftaten anzuzeigen, da nur so ein Ermittlungsverfahren stattfinden und Beteiligte geschützt werden können.

¹ Dieser Text wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises City-Bahnhöfe verfasst. Dieser trifft sich regelmäßig bei der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei und wird von ihr koordiniert.



Bei Unsicherheiten von Sozialarbeitern/-innen bezüglich des Ermittlungsverfahrens besteht die Möglichkeit, sich von Polizeibeamten/-innen beraten zu lassen, um Informationen über korrekte Vorgehensweisen zu erhalten. In Einzelfällen kann eine anonyme Strafanzeige sinnvoll sein. Persönliches Erscheinen sowie die Nutzung privater oder geschäftlicher Kommunikationsmittel verhindern die Anonymität der Anzeige.

Sozialarbeiter/innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen). Sie sind im Gegensatz zur Polizei rechtlich nicht verpflichtet, bei begangenen Straftaten Anzeige zu erstatten. Der Bruch der Schweigepflicht wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass ein/e Sozialarbeiter/in eine abgeschlossene Straftat anzeigen möchte. Bei geplanten Straftaten besteht nur ausnahmsweise eine Anzeigepflicht für eine kleine Gruppe schwerster Straftaten wie Planung eines Angriffskrieges, Völkermord, Mord oder Raub (§ 138 StGB). Jedoch bleibt straffrei, wer die Tat anders, also auch durch pädagogische Arbeit, abwenden kann (§ 139 Abs. 4 StGB).

Sozialarbeiter/innen haben Verantwortung den Klienten/-innen gegenüber. Sie müssen je nach Deliktart entscheiden, in welchen Fällen mit der Polizei zusammengearbeitet werden kann oder muss. Dabei ist eine genaue Differenzierung und Entscheidungssicherheit des/der betreuenden Sozialarbeiters/-in notwendig. Sozialarbeiter/innen bieten Klienten/-innen bei Straftaten und deren Folgen sowohl Beratung über das Ausmaß, die Konsequenzen bzw. alternative Handlungsstrategien vor dem Spiegel rechtlicher Konsequenzen, als auch Unterstützung, beispielsweise in Form der Begleitung zur Polizei oder Gerichtsverhandlungen. Außerdem gibt es immer die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Kooperation von Polizei und Sozialarbeit bei Straftaten, die von Klienten/-innen oder Dritten begangen wurden

Es gibt die Empfehlung, hinsichtlich bereits ausgeführter Straftaten (in Abhängigkeit vom Einzelfall) die einzelnen Klienten/-innen zu motivieren, sich selbst bei der Polizei anzuzeigen. Der/die Klient/in sollte jedoch vorher eine Beratung durch einen/eine Rechtsanwalt/-anwältin einholen. Bei Straftaten, die durch Dritte begangen worden sind und durch Klienten/-innen bekannt werden, sollte abhängig von der Schwere des Deliktes versucht werden, die Klienten/-innen zu einer Anzeige bei der Polizei zu bewegen. Unter Umständen kann es auch hier sinnvoll sein, vorher eine Rechtsberatung einzuholen.



Es konnten keine einheitlichen Vorgehensweisen zu dem Aspekt der von Klienten/-innen bereits begangenen Taten erarbeitet werden, da das Stellen einer Anzeige durch die Sozialarbeiter/innen von unterschiedlichen Faktoren abhängt. Deshalb wurde eine Handreichung erarbeitet, die Sozialarbeitern/-innen die Entscheidung zum Stellen einer Anzeige erleichtern kann.

Grundsätzlich gilt, dass Sozialarbeiter/innen (soweit das mit pädagogischen Mitteln möglich ist) den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit von Aussagen von Klienten/-innen prüfen sollten, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

Bei allen Straftaten beeinflussen unterschiedliche Faktoren die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige, nämlich die:

- Intensität der Beziehung zu den Klienten/-innen,
- persönliche Betroffenheit der/des Sozialarbeiters/-in (z. B. als Opfer) oder des Trägers,
- Geeignetheit der Anzeige als Mittel,
- Interessen des Opfers,
- Häufigkeit und Intensität der Straftat,
- situativen Faktoren,
- Träger- und/oder teaminternen Grenzziehungen.

Erst nach Abwägung dieser Faktoren kann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob eine Straftat durch die Sozialarbeiter/innen angezeigt wird. Die Einschätzung dieser Faktoren kann auch bei gleichen Delikten zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob angezeigt wird oder nicht, führen. Bei Tötungsdelikten sind sich die Sozialarbeiter/innen jedoch einig, dass diese von ihnen angezeigt werden müssen.

Kooperation von Polizei und Sozialarbeit bei Straftaten, die von Klienten/-innen geplant werden

In der Praxis arbeiten Sozialarbeiter/innen zunächst pädagogisch und ohne Hinzuziehung der Polizei mit den Klienten/-innen. Äußerungen hinsichtlich einer geplanten Straftat müssen grundsätzlich differenziert betrachtet werden. Sozialarbeiter/innen sollten Äußerungen von Klienten/-innen aber in jedem Fall beurteilen. Eine grundsätzliche Glaubwürdigkeit jeder Aussage kann nicht garantiert werden, da diese nicht immer genau differenzier- und abschätzbar ist. Natürlich ist nicht bei jeder Spontan-



äußerung von Klienten/-innen eine Anzeige erforderlich. Von der Ernsthaftigkeit einer Aussage ist auf jeden Fall dann auszugehen, wenn konkrete Hinweise wie z. B. Datum, Uhrzeit, Ort und/oder Name des Geschädigten der geplanten Straftat vorliegen. Hier sollte ein rechtzeitiger Hinweis bei der Polizei erfolgen, damit im Zuge der Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen getroffen werden können. Bei der Abwägung, ob der Polizei Hinweise gegeben werden sollen, darf der daraus resultierende Arbeitsaufwand für die Polizei kein Kriterium sein. Werden Klienten/-innen bei der Tatvorbereitung beobachtet und/oder hat der/die Sozialarbeiter/in seine/ihre Möglichkeiten hinsichtlich der Deeskalation ausgeschöpft, ist unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen.

Auch die Polizei differenziert Äußerungen über geplante Straftaten grundsätzlich in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit, bewertet sie und entscheidet über Konsequenzen. Der Einzelfall ist entscheidend.

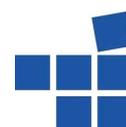
Allgemein ist für den Umgang mit geplanten Straftaten weder für Sozialarbeit noch für Polizei eine klare Handlungsempfehlung denkbar.

Straftaten an Klienten/-innen

Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob eine Straftat an einem/einer Klienten/-in angezeigt werden soll, bei dem/der Geschädigten selbst. Sozialarbeiter/innen müssen bei der Beratung abwägen, ob emotionale Folgen oder eventuelle Traumatisierungen der/des Geschädigten eine sofortige Anzeige bei der Polizei zulassen oder eine sozialpädagogische Betreuung für den/die Klienten/-in dringender geboten scheint. Polizeiliche Spurensicherung (z. B. am Körper nach einer Vergewaltigung) ist jedoch nur zu einem sehr frühen Zeitpunkt möglich, so dass eine ärztliche Untersuchung innerhalb der ersten 48 Stunden erforderlich ist. Diese Untersuchung kann bei jedem/jeder Gynäkologen/-in durchgeführt werden.

Ziel pädagogischen Handelns sollte jedoch nach Möglichkeit sein, die Geschädigten zu einer Anzeige bei der Polizei zu motivieren, damit die vollbrachte Tat nicht ohne Konsequenz für den/die Täter/in, aber auch für den/die Geschädigte/n (im Sinne von Genugtuung) bleibt. Schließlich kann eine Anzeige durch den/die Geschädigte/n auch eine präventive Wirkung haben, da sie ein Signal für den/die Täter/in darstellen kann, dass eine Straftat nicht folgenlos hingenommen wird.

Die Frage, ob letztlich eine Anzeige gestellt wird, bleibt jedoch in jedem



Fall eine Einzelfallentscheidung. Sofern Sozialarbeiter/innen die Anzeige an Stelle des oder der Geschädigten stellen, sollten sie als ladefähige Adresse immer ihre Dienstadresse angeben, um sich persönlich vor nicht auszuschließenden Repressalien des/der Täters/-in im Verlauf des Strafverfahrens besser zu schützen. Bei wiederholtem Verdacht auf Straftaten an Klienten/-innen durch den-/dieselbe Tatverdächtige/n können wiederholte Meldungen bei der Polizei unter Umständen eine präventive Wirkung entfalten, da nach Ermessen der Polizei ab einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte, präventiv wirkende Maßnahmen (z. B. Gefährderansprachen) in Frage kommen können.

Abschluss

Der Arbeitskreis City-Bahnhöfe soll weiterhin dem Austausch über mögliche Kriminalitätsschwerpunkte dienen. In dringenden Fällen werden die Ansprechpartner/innen direkt kontaktiert. Eine Festlegung verbindlicher Absprachen konnte durch die Diskussion verschiedener Handlungsstrategien der Arbeitskreisteilnehmer/innen erreicht werden. Dabei müssen jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Berufe Beachtung finden.

Abkürzungsverzeichnis

StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 44
Dezember 2007
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Arbeitskreis City-Bahnhöfe
Aktualisierte Ausgabe: Arbeitskreis City-Bahnhöfe

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

